



„Schotter gegen Schotter“

Förderprogramm zur Umgestaltung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnahe Gärten in Recklinghausen

Förderrichtlinie der Stadt Recklinghausen vom 13.03.2023

1. Allgemeines

(1) Auch in Recklinghausen sind die Folgen des Klimawandels bereits zu spüren. Dichte Bebauung und versiegelte Flächen tragen dazu bei, dass sich Hitzeinseln im Stadtgebiet ausweiten und das Überschwemmungsrisiko bei Starkregenereignissen steigt. Der Anteil versiegelter Flächen auf dem Stadtgebiet soll daher weiter reduziert werden.

(2) Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Flächen insbesondere in Gärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

(3) Als Schottergarten bezeichnet man eine Gartenfläche, die hauptsächlich aus Steinen, Schotter oder Kies besteht. Pflanzen werden gar nicht oder nur spärlich eingesetzt. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet das Klimaanpassungsmanagement der Stadt Recklinghausen auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Gärtnerische Dienstleistungen (Entsorgung und Abfuhr von Schotter und weiteren für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien, Bodenvorbereitung, Pflanzung und Herrichtung)
- Beschaffung von Pflanzmaterialien für die Neubepflanzung (z.B. Mutterboden, Saatgut, Sträucher, Stauden)
- Beschaffung von Materialien für die Schaffung weiterer Lebensräume für heimische Arten (z.B. Insektenhotel)

3. Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert wird die Umgestaltung von Schottergärten und/oder versiegelten Flächen von Privat- und Gewerbegrundstücken (Wohngebäude und Unternehmen) in naturnahe Gärten.

(2) Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m². Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m², mindestens jedoch 5 m²) auf einem Grundstück können die Teilflächen addiert werden.

(3) Es ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.

(4) Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10% betragen.

4. Förderhöhe

(1) Der Zuschuss wird für förderfähige Leistungen bewilligt und ist auf 80% der förderfähigen Kosten (inkl. MwSt.) und **maximal 2.000,- € je Antrag und Antragssteller** begrenzt.

(2) Die Antragsstellung und der Start der Umgestaltungsmaßnahme dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe/beauftragte Dienstleistungen nicht gefördert werden.

(3) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer*in bzw. den/die Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Das Klimaanpassungsmanagement entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

(5) Ist eine Maßnahme nach anderen Programmen förderfähig, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen (keine mehrmalige Förderung eines Fördergegenstandes). Insbesondere wird hier auf die Wohnumfeldrichtlinie (Haus-, Hof-, Fassadenprogramm) der Stadt Recklinghausen hingewiesen.

5. Zuschussempfänger*in

(1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), deren Hauptwohnsitz in Recklinghausen liegt, aber auch Mieter*innen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers.

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

(3) Pro Antragsteller*in bzw. je Nutzergemeinschaft kann innerhalb des 10-jährigen Bindungszeitraums nur eine Umbaumaßnahme gefördert werden.

6. Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigte (s. Ziffer 5) können nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) stellen. Anschließend erfolgt schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch das Klimaanpassungsmanagement.

(2) Die Umgestaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf/die Auftragserteilung darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen.

(3) Binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe der Förderzusage sind alle erforderlichen Nachweise (Rechnungskopien, Zahlungs- und/oder Überweisungsbeleg, Nachher-Fotos) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

(4) Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Verwendung des Online-Formulars „Förderantrag zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen“ an folgende Anschrift gerichtet werden:

Klimaanpassungsmanagement
Abteilung Umwelt und Klima
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz
Westring 51, 45659 Recklinghausen oder
per E-Mail an Klima@recklinghausen.de

(5) In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Angaben zur antragsstellenden Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung).
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer).
- Nachweis über Grundstückseigentum, Verfügungsberechtigung, schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin oder Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.
- Vorher-Fotos, Skizzen und Angaben zur geplanten förderfähigen Umgestaltungsmaßnahme (Dienstleistungen und Gegenständen).

(6) Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Recklinghausen der Reihe nach bearbeitet. Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

(7) Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

7. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Nach Bekanntgabe der Förderzusage durch das Klimaanpassungsmanagement der Stadt Recklinghausen sind binnen 6 Monaten folgende erforderlichen Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die antragstellende Person einzureichen:

- Rechnungskopien. Diese muss Verkäufer*in, Käufer*in bzw. Empfänger*in und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes/der Dienstleistung enthalten
- Zahlungs- und/oder Überweisungsbeleg
- Fotos zum Zustand nach der Umgestaltung

8. Rückforderung

(1) Die Stadt Recklinghausen behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor.

(2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss nebst Zinsen zurückzuzahlen. Der zu erstattende/zurück zu zahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende

Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

9. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

10. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis: Die Verringerung der versiegelten Flächen kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken. Unter welchen Voraussetzungen Abschläge berücksichtigt werden können, wird in der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung geregelt. Fragen hierzu können unter www.recklinghausen.de/förderprogramme beantwortet werden.